

von Rechtsanwalt **Max-Lion Keller**, LL.M. (IT-Recht)

ElektroG: Ab sofort ist das bloße Anbieten nicht registrierter Elektrogeräte wettbewerbswidrig

Das "Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts" wurde am 29. Februar 2012 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S.212) veröffentlicht und tritt heute in Kraft. Es löst im Wesentlichen das bestehende Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz durch das in Art. 1 enthaltene neue Kreislaufwirtschaftsgesetz ab. Darüberhinaus sieht es einige wesentliche Änderungen vor, die das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) betreffen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

1. Begriff "Vertreiber" wird im ElektroG neu definiert

Bisher fand sich im ElektroG folgende (nun veraltete) Definition des "Vertreibers":

“

§ 3 Absatz 12 ElektroG: "Vertreiber im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, der neue Elektro- oder Elektronikgeräte gewerblich für den Nutzer anbietet. Der Vertreiber gilt als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes, wenn er schuldhaft neue Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller zum Verkauf anbietet."

”

Folgende neue Begriffsbestimmung findet sich nun im ElektroG:

“

§ 3 Absatz 12 ElektroG: "Vertreiber im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, der neue Elektro- und Elektronikgeräte gewerblich für den Nutzer anbietet. Der Vertreiber gilt als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes, soweit er vorsätzlich oder fahrlässig neue Elektro- und Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller zum Verkauf anbietet. Satz 1 und Absatz 11 bleiben unberührt."

”

Intention des Gesetzgebers ([Quelle: BT -DRS 17/6052 - Gesetzentwurf](#)):

Durch die neue Definition des Begriffs "Vertreiber" wird klargestellt, dass nur eine ordnungsgemäße Registrierung des Herstellers die Vertreiber von eigenen Herstellerpflichten freihält.

Zugleich werden der Wortlaut von § 2 Absatz 15 Satz 2 des Batteriegeltes und § 3 Absatz 12 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes einander angeglichen. Der neue Satz 3 stellt klar, dass durch die

Regelung des Satzes 2 weder der Vertreiber von seinen Vertreiberpflichten noch der eigentliche Hersteller von seinen Herstellerpflichten befreit wird. Die durch Satz 2 begründeten Pflichten treten lediglich hinzu. Die Klarstellung entspricht insoweit § 2 Absatz 15 Satz 3 des Batteriegesetzes.

2. Neue Begriffsbestimmungen: "Inverkehrbringen" und "Anbieten"

Es wurden im ElektroG nach § 3 Absatz 13 des § 3 ElektroG folgende Absätze neu angefügt:

§ 3 Absatz 14 ElektroG:

“

Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes ist die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung.

”

§ 3 Absatz 15 ElektroG:

“

„Anbieten im Sinne dieses Gesetzes ist das auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Präsentieren oder öffentliche Zugänglichmachen von Elektro- und Elektronikgeräten; dies umfasst auch die Aufforderung, ein Angebot abzugeben.“

”

Intention des Gesetzgebers ([Quelle: BT -DRS 17/6052 - Gesetzentwurf](#)):

Klargestellt ist damit, dass das „Anbieten“ im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes auch die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (invitatio ad offerendum) umfasst.

3. Bereits das bloße Anbieten nicht registrierter Elektrogeräte ist ab sofort untersagt

§ 6 Absatz 2 ElektroG wird folgender Satz angefügt:

“

„Vertreiber dürfen Elektro- und Elektronikgeräte, deren Hersteller sich entgegen Satz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß haben registrieren lassen, nicht zum Verkauf anbieten.“

”

Intention des Gesetzgebers ([Quelle: BT -DRS 17/6052 - Gesetzentwurf](#)):

Vertreibern ist ab sofort untersagt, Geräte, die von ihren jeweiligen Herstellern entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert wurden, zum Verkauf anzubieten. Nach § 6 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 12 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes konnten Vertreiber, die Geräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter

Hersteller weiter vertreiben, bislang nur bei konkretem Nachweis des Inverkehrbringens dieser Geräte – also der tatsächlich erfolgten Abgabe an Dritte – nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 und 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zur Verantwortung gezogen werden.

Vgl. insoweit die Entscheidung des OLG Naumburg: OLG Naumburg: [Bloßes Anbieten von Elektrogeräten im Internet stellt kein Inverkehrbringen dar.](#)

Ein entsprechender Nachweis konnte durch die zuständige Vollzugsbehörde aber regelmäßig nur mit unverhältnismäßigem Aufwand (Testkäufe) geführt werden. Diese Gesetzeslücke wird durch den neu hinzugefügten § 6 Absatz 2 Satz 6 insoweit geschlossen als zukünftig der Nachweis des Anbietens solcher Geräte zum Verkauf für eine Verfolgung ausreichend sein soll.

Autor:

RA Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)

Rechtsanwalt